Bundesrat **Drucksache** 429/2/90

10.10.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Punkt 44 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 1 bleibt unverändert.

b) In Artikel 1 ist nach Nr. 2 folgende Nr. 2a anzufügen:

2a. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für Wasser, das ausschließlich für Waschmaschinen und WC-Spülungen bestimmt ist."

Ausgeliefert am 11. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

429/2/90

c) Zu Artikel 1 Nr. 3:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Wasser, das ausschließlich für Waschmaschinen und WC-Spülungen bestimmt ist."

Begründung (zu a bis c):

Mit dieser Formulierung soll ermöglicht werden, daß außer Trinkwasser auch anderes Wasser für Waschmaschinen und WC-Spülungen verwendet werden kann, soweit es den hygienisch-bakteriologischen Anforderungen dieser Verordnung entspricht.